

**BERATENDER AUSSCHUSS
ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN
JAHRESBERICHT 2016**

VORWORT

In Artikel 7 Absatz 6 des Verhaltenskodexes für die Mitglieder des Europäischen Parlaments im Bereich finanzielle Interessen und Interessenkonflikte (Anlage I der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments) ist Folgendes festgelegt: „Der Beratende Ausschuss veröffentlicht einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit“.

Dieser Jahresbericht über die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 und wurde vom Ausschuss am 7. Februar 2017 angenommen.

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund

2. Beratender Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern

2.1 Zusammensetzung

2.2 Vorsitz

2.3 Sitzungen 2016

2.4 Aufgaben

2.5 Tätigkeiten im Jahresverlauf

3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex

3.1 Kontrollverfahren für die Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

3.2 Einreichung und Aktualisierung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

4. Sekretariat

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016.

In diesem Jahr wurde ein erheblicher Anstieg der Zahl der Befassungen des Ausschusses durch den Präsidenten verzeichnet. Der Ausschuss prüfte daher acht Fälle von mutmaßlichen Verstößen gegen den Verhaltenskodex, die insgesamt elf Abgeordnete betrafen, gegenüber fünf 2015. Außerdem behandelte der Ausschuss einen direkt vom Präsidenten übermittelten Antrag auf Auslegung des Verhaltenskodexes. Der Ausschuss hat somit im Jahresverlauf seine Rechtsprechung ausgeweitet.

Wie bisher war der Beratende Ausschuss außerdem bestrebt, die Dienstleistungen für die Mitglieder zu optimieren, dabei sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Verhaltenskodexes strikt eingehalten werden und gleichzeitig die Verwaltungsbelastung so gering wie möglich gehalten wird. Dazu legte der Ausschuss einen besonderen Schwerpunkt auf die Sensibilisierung für den Verhaltenskodex. Hervorgehoben werden sollte, dass der Ausschuss die internationale Dimension seiner Sensibilisierungsmaßnahmen weiter verstärkt hat, damit die bewährten Praktiken des Europäischen Parlaments in Bezug auf parlamentarische Ethik und Transparenz außerhalb des Organs besser bekannt und anerkannt werden.

Darüber hinaus unterzog die zuständige Verwaltungsdienststelle (das Referat für die Verwaltung der Mitglieder in der GD Präsidentschaft, das als Sekretariat des Beratenden Ausschusses fungiert) gemäß Artikel 9 der Durchführungsbestimmungen zum Verhaltenskodex weiterhin alle von den Mitgliedern eingereichten Erklärungen über finanzielle Interessen einer allgemeinen Plausibilitätsprüfung.

Im Jahresverlauf wurden von neuen Mitgliedern 16 neue Erklärungen eingereicht, 55 Mitglieder reichten im Rahmen der allen Abgeordneten obliegenden normalen Aktualisierungspflichten 72 überarbeitete Erklärungen ein. Diese korrigierten Erklärungen enthielten insgesamt 122 Änderungen, in einigen Fällen wurden also im Zuge einer Überarbeitung mehrere Änderungen vorgenommen.

1 HINTERGRUND

Der Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments in den Bereichen finanzielle Interessen und Interessenkonflikte ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Im Verhaltenskodex wurde eine Reihe von allgemeinen Verhaltensgrundsätzen verankert, nach deren Maßgabe sich die Mitglieder im Rahmen der Ausübung ihres Mandats als Mitglieder des Europäischen Parlaments richten: Uneigennützigkeit, Integrität, Transparenz, Sorgfalt, Ehrlichkeit, Verantwortlichkeit und Wahrung des guten Rufs des Parlaments.

Außerdem wurden im Verhaltenskodex erstmals ausdrücklich Interessenkonflikte definiert sowie die Weisungen festgelegt, an die sich die Mitglieder zu halten haben, wenn sie sich in einem Interessenkonflikt befinden, sei dieser reell oder potentiell, d. h. lediglich von einem Teil der Öffentlichkeit als solcher wahrgenommen.

Der Verhaltenskodex sieht ferner Einschränkungen bezüglich der Bedingungen vor, unter denen ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments einer Lobbytätigkeit nachgehen oder repräsentative Tätigkeiten ausüben dürfen.

Insbesondere wird mit dem Verhaltenskodex eine detaillierte Erklärung über die finanziellen Interessen eingeführt, die alle Mitglieder des Europäischen Parlaments in eigener Verantwortung bis zum Ende der ersten Tagung nach der Wahl zum Europäischen Parlament oder innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antritt eines Mandats im Parlament während der laufenden Wahlperiode abgeben müssen. Diese Erklärung ist darüber hinaus von den Abgeordneten jeweils vor Ende des Monats, der auf das Eintreten der Änderung betreffend ihre persönliche Situation folgt, abzuändern.

Diese Erklärungspflichten wurden durch die Durchführungsbestimmungen zum Verhaltenskodex, die am 1. Juli 2013 in Kraft traten, ergänzt. Gemäß diesen Durchführungsmaßnahmen legen die Mitglieder umgehend ihre Teilnahme an Veranstaltungen offen, wenn die Erstattung ihrer Reise-, Unterkunfts- oder Aufenthaltskosten oder die direkte Begleichung solcher Kosten von Dritten übernommen werden. Außerdem sind sie verpflichtet, der Verwaltung alle Geschenke, die sie erhalten, wenn sie das Parlament in amtlicher Funktion vertreten, zu melden und zu übergeben.

Alle oben genannten Erklärungspflichten sind Ausdruck der strengen Anforderungen des Europäischen Parlaments in Bezug auf parlamentarische Ethik und Transparenz. Daher sind alle Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen, die Erklärungen über die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen sowie das Register der offiziellen Geschenke auf der Website des Europäischen Parlaments leicht online zugänglich.

Jeder Abgeordnete, der gegen den Verhaltenskodex oder seine Durchführungsmaßnahmen verstoßen sollte, riskiert letzten Endes die Verhängung einer Sanktion durch den Präsidenten gegen ihn. Die jeweilige Sanktion wird im Plenum bekannt gegeben und ebenfalls im Sinne der Transparenz auf der Website des Parlaments veröffentlicht.

2 BERATENDER AUSSCHUSS ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN

2.1 Zusammensetzung

Der Beratende Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern (im Folgenden „Beratender Ausschuss“) wurde gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Verhaltenskodexes gebildet.

Seine Zusammensetzung ist in Artikel 7 Absätze 2 und 3 des Verhaltenskodexes geregelt. Der Präsident ernennt zu Beginn seiner Amtszeit fünf ständige Mitglieder aus den Mitgliedern der Vorstände und den Koordinatoren des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Rechtsausschusses, wobei der Erfahrung der Mitglieder und der politischen Ausgewogenheit gebührend Rechnung getragen wird.

Die ständigen Mitglieder des Ausschusses, deren Mandat am 16. Januar 2017 endet, sind:

- Danuta Maria HÜBNER (PPE, Polen)
- Mady DELVAUX (S&D, Luxemburg)
- Sajjad KARIM (ECR, Vereinigtes Königreich)
- Jean-Marie CAVADA (ALDE, Frankreich) und
- Jiří MAŠTÁLKA (GUE, Tschechische Republik).

Der Präsident ernennt ferner zu Beginn seiner Amtszeit je ein Reservemitglied für jede nicht unter den ständigen Mitgliedern des Beratenden Ausschusses vertretene Fraktion.

Die Reservemitglieder des Ausschusses, deren Mandat am 16. Januar 2017 endet, sind:

- Heidi HAUTALA (Verts/ALE, Finnland)
- Laura FERRARA (EFDD, Italien) und
- Gerolf ANNEMANS (ENF, Belgien).

2.2 Vorsitz

Wie in Artikel 7 Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Verhaltenskodexes festgelegt, führt jedes Mitglied des Beratenden Ausschusses nach einem Rotationsverfahren sechs Monate lang den Vorsitz. Laut Artikel 3 seiner Geschäftsordnung folgt die Rotation grundsätzlich in absteigender Rangfolge der Größe der Fraktionen der Mitglieder, aus denen der Beratende Ausschuss besteht. Folglich amtierten im Jahr 2016 unter Beachtung der Rotation des Vorsitzes im Vorjahr zunächst Frau DELVAUX (bis Februar), anschließend Herr CAVADA (von März bis August). Da Herr MAŠTÁLKA

im September von diesen Aufgaben zurücktrat und Frau HÜBNER zum betreffenden Zeitpunkt verhindert war, amtierte Frau DELVAUX erneut von Oktober bis Dezember.

2.3 Sitzungen 2016

Im Jahr 2016 tagte der Beratende Ausschuss achtmal.

Sitzungskalender 2016 des Beratenden Ausschusses

Dienstag, 26. Januar
Dienstag, 16. Februar
Dienstag, 15. März
Dienstag, 24. Mai
Dienstag, 12. Juli
Mittwoch, 12. Oktober¹
Montag, 24. Oktober²
Dienstag, 6. Dezember

2.4 Aufgaben

Die Aufgaben des Beratenden Ausschusses sind zweigeteilt:

- Erstens gibt der Beratende Ausschuss gemäß Artikel 7 Absatz 4 erster Unterabsatz des Verhaltenskodexes auf Ersuchen eines Mitglieds diesem Mitglied – vertraulich und innerhalb von 30 Kalendertagen – Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex. Das Mitglied, das dieses Ersuchen eingereicht hat, kann sich dann auf die Orientierungshilfe des Ausschusses stützen, was eine wichtige Gewähr für Rechtssicherheit bedeutet.
- Zweitens bewertet der Beratende Ausschuss gemäß Artikel 7 Absatz 4 zweiter Unterabsatz des Verhaltenskodexes auf Ersuchen des Präsidenten die behaupteten Fälle von Verstößen gegen den Verhaltenskodex und gibt auf der Grundlage seiner Schlussfolgerungen dem Präsidenten eine Empfehlung für einen möglichen Beschluss ab. Gelangt der Präsident unter Berücksichtigung dieser Empfehlung zu dem Schluss, dass das betreffende Mitglied tatsächlich gegen den Verhaltenskodex verstoßen hat, so fasst er nach Anhörung des Mitglieds einen begründeten Beschluss, durch den eine Sanktion verhängt werden kann, die für die verbleibende Wahlperiode auf der Website des Parlaments veröffentlicht wird.

¹ Aus organisatorischen Gründen wurde die am 18. Oktober geplante Sitzung auf den 12. Oktober vorgezogen.

² Da wegen der Arbeiten des Ausschusses erforderlich, wurde diese ursprünglich nicht im Kalender vorgesehene außerordentliche Sitzung in Straßburg abgehalten.

2.5 Tätigkeiten im Jahresverlauf

2.5(i) Mutmaßliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex

2016 wurde der Ausschuss vom Präsidenten mit acht Fällen (gegenüber fünf 2015) von mutmaßlichen Verstößen gegen den Verhaltenskodex befasst, die insgesamt elf Abgeordnete betrafen.

Eine dieser Befassungen betraf drei Mitglieder, die in ein Drittland gereist waren und es versäumt hatten, bei ihrer Rückkehr Erklärungen über die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen einzureichen. Der Ausschuss stellte fest, dass alle Kosten im Zusammenhang mit dieser Reise von einer Fraktion übernommen worden waren, und gelangte daher zu dem Schluss, dass die betreffenden Abgeordneten gemäß der in Artikel 6 Absatz 2 vierter Unterabsatz vorgesehenen Ausnahme nicht verpflichtet waren, ihre Reise zu deklarieren, und somit in diesem Fall kein Verstoß gegen den Verhaltenskodex vorlag.

Vier Befassungen betrafen Mitglieder, die ebenfalls in Drittländer gereist waren und es anschließend versäumt hatten, eine Erklärung über die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen einzureichen, obwohl sie gemäß Artikel 6 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex dazu verpflichtet waren, da ihre Reise-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten durch die staatlichen Organe von nicht der EU angehörenden Ländern übernommen worden waren. Diesbezüglich gelangte der Beratende Ausschuss zu dem Schluss, dass zunächst tatsächlich ein Verstoß dieser Mitglieder gegen den Verhaltenskodex vorlag, empfahl aber, keine weiteren Maßnahmen gegen sie zu ergreifen, da alle betroffenen Mitglieder nach Feststellung dieses Versäumnisses unverzüglich die entsprechende Erklärung und ein erläuterndes Schreiben übermittelt hatten.

Ein weiterer Fall betraf ebenfalls ein Mitglied, das auf Einladung der staatlichen Organe eines Drittlandes in selbiges gereist war und keine Erklärungen über diese Reise eingereicht hatte. Angesichts der außerordentlich langen Verzögerung bei der Einreichung der betreffenden Erklärung vertrat der Beratende Ausschuss die Auffassung, dass das betreffende Mitglied gegen den Verhaltenskodex verstoßen habe.

Eine weitere Befassung durch den Präsidenten betraf ein Mitglied, dem ein Bericht des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung galt. Da das OLAF festgestellt hatte, dass dieses Mitglied Gelder zu Lasten des Parlaments veruntreut hatte, zog der Ausschuss daraus den Schluss, dass es durch seine Handlungen gegen die Leitprinzipien in Artikel 1 des Verhaltenskodexes verstoßen hatte und sein Verhalten die Verhängung einer Sanktion rechtfertigte.

Der achte Fall betraf das Verhalten von zwei Abgeordneten im Parlament. Auch hier zog der Ausschuss den Schluss, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Artikel 1 des Verhaltenskodexes und Artikel 11 der Geschäftsordnung des Parlaments darstellte. Außerdem empfahl der Ausschuss dem Präsidenten, die zuständigen nationalen Justizbehörden zu befragen.

Schließlich ersuchte der Präsident den Ausschuss, eine Einschätzung der immer häufigeren Fälle einer Übernahme von Schirmherrschaften für kommerzielle Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Parlaments durch Abgeordnete in Zusammenarbeit mit Dritten wie Interessenvertretern oder Berufsverbänden vorzunehmen. Der Ausschuss unterbreitete dem Präsidenten seine Einschätzung und verwies auf die Erklärungspflichten, die den Abgeordneten in Bezug auf finanzielle Interessen und Interessenkonflikte obliegen, hob jedoch hervor, dass es Aufgabe der Quästoren sei, die ordnungsgemäße Anwendung der Beschlüsse des Präsidiums über die Nutzung der Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments durch externe Nutzer und die Genehmigung von kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen zu überwachen.

2.5(ii) Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung des Verhaltenskodexes

2016 erhielt der Ausschuss gemäß Artikel 7 Absatz 4 erster Unterabsatz des Verhaltenskodexes kein offizielles Ersuchen um Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung des Verhaltenskodexes. Dessen ungeachtet haben der Beratende Ausschuss und sein Sekretariat während des ganzen Jahres wie üblich die Mitglieder durch Beantwortung ihrer Fragen bei der korrekten Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodexes unterstützt, wobei sie den Verwaltungsaufwand möglichst gering hielten.

2.5(iii) Sensibilisierung für den Verhaltenskodex außerhalb des Parlaments

Auch in diesem Jahr scheute der Ausschuss keine Mühen, um den Verhaltenskodex international bekannt zu machen.

So vertrat Frau DELVAUX den Ausschuss bei der Plenartagung der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) des Europarates am 30. Juni 2016. Bei dieser Gelegenheit stellte sie die Bestimmungen des Verhaltenskodexes sowie die Aufgaben und die Arbeitsweise des Ausschusses den Vertretern der GRECO vor.

3 TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERHALTENSKODEX

3.1 Kontrollverfahren für die Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

In Artikel 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex ist ein Kontrollverfahren für die Erklärungen der Mitglieder über die finanziellen Interessen vorgesehen. Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Erklärung offensichtlich falsche, unseriöse, unleserliche oder unverständliche Informationen enthält, führt das Referat für die Verwaltung der Mitglieder der GD Präsidentschaft im Namen des Präsidenten eine allgemeine Plausibilitätsprüfung durch. Dem betreffenden Mitglied wird dann eine angemessene Frist eingeräumt, um ihm die Möglichkeit zur Reaktion zu geben und die in seiner Erklärung enthaltenen Angaben zu bestätigen oder zu korrigieren. Wenn

die so vorgenommenen Klarstellungen als unzulänglich erachtet werden, entscheidet der Präsident gemäß Artikel 8 des Verhaltenskodexes über die weitere Vorgehensweise.

Im Verlauf des Jahres überprüfte das Referat für die Verwaltung der Mitglieder der GD Präsidentschaft systematisch alle von den Mitgliedern eingereichten Erklärungen über finanzielle Interessen, seien es neue Erklärungen neuer Mitglieder des Parlaments während der laufenden Wahlperiode oder geänderte Fassungen bereits bestehender Erklärungen.

3.2 Einreichung und Aktualisierung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Verhaltenskodexes müssen die neuen Mitglieder des Parlaments während der laufenden Wahlperiode in eigener Verantwortung eine Erklärung über ihre finanziellen Interessen innerhalb von 30 Tagen nach dem Antritt ihres Mandats einreichen. 2016 reichten alle 16 neuen Mitglieder ihre Erklärungen über die finanziellen Interessen fristgemäß ein.

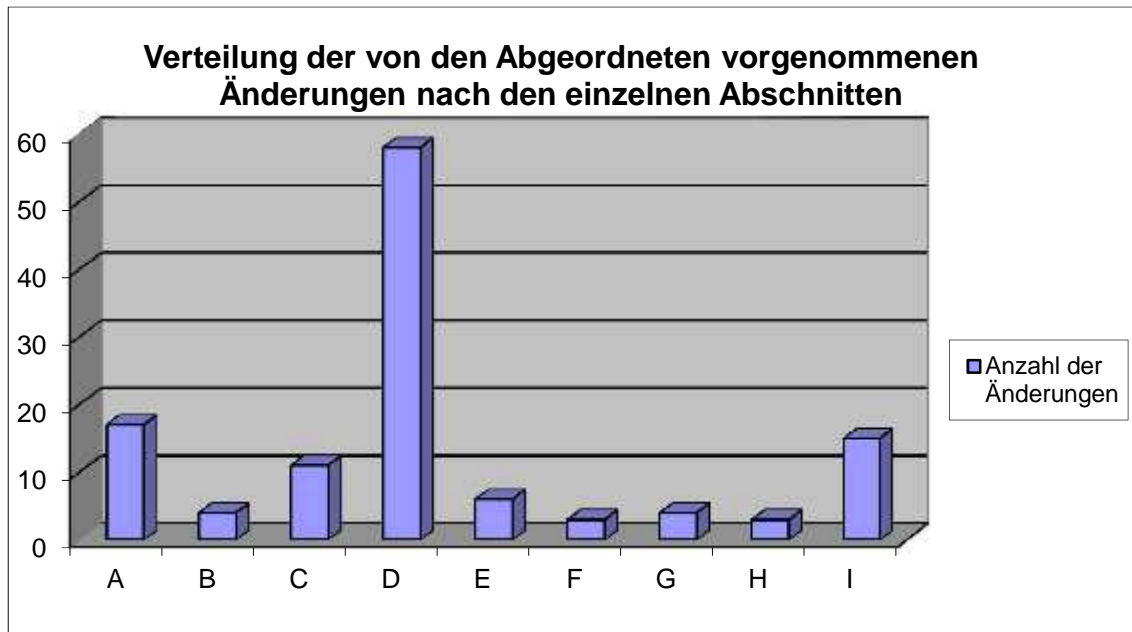
Außerdem müssen die Mitglieder gemäß Artikel 4 Absatz 1 ihre Erklärungen über die finanziellen Interessen innerhalb von 30 Tagen nach jeder sie betreffenden Änderung abändern. Im Laufe des Jahres wurden dem Präsidenten folglich von 55 Mitgliedern 72 aktualisierte Erklärungen übermittelt. Darunter aktualisierten sechs Mitglieder ihre Erklärungen zweimal, drei Mitglieder dreimal, ein Mitglied viermal und ein Mitglied fünfmal.

Diese aktualisierten Erklärungen enthielten insgesamt 122 Änderungen, in einigen Fällen wurden also im Zuge einer Überarbeitung mehrere Änderungen vorgenommen.

Was den Inhalt der Änderungen betrifft, so waren (D), (A) und (I) die deutlich am häufigsten geänderten Abschnitte; auf sie entfielen 58, 17 bzw. 15 Änderungen, was den in den bisherigen Wahlperioden festgestellten Trend bestätigt.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Verteilung aller im Laufe des Jahres vorgenommenen Änderungen nach den einzelnen Abschnitten³.

³ Ein Mitglied reichte eine Erklärung ein, die mit der vorherigen vollkommen identisch war; sie wird in dem Schaubild nicht berücksichtigt.



Abschnitt (A): Berufstätigkeiten während des Dreijahreszeitraums vor Antritt des Mandats im Parlament und Mitgliedschaften in Leitungsorganen oder Ausschüssen von Unternehmen, nichtstaatlichen Organisationen, Verbänden oder sonstigen rechtmäßig geschaffenen Einrichtungen während dieses Zeitraums.

Abschnitt (B): Entschädigung für die Ausübung eines Mandats in einem anderen Parlament.

Abschnitt (C): Vergütete regelmäßige Tätigkeit, die neben der Wahrnehmung des Mandats als Angestellter oder Selbstständiger ausgeübt wird.

Abschnitt (D): Mitgliedschaft in Leitungsorganen oder Ausschüssen von Unternehmen, nichtstaatlichen Organisationen, Verbänden oder sonstigen rechtmäßig geschaffenen Einrichtungen oder jegliche sonstige auswärtige Tätigkeit mit oder ohne Vergütung.

Abschnitt (E): Gelegentliche vergütete auswärtige Tätigkeit (einschließlich Verfassen von Texten, Vorträgen oder sachverständiger Beratung), wenn der Gesamtbetrag der Vergütung 5 000 EUR in einem Kalenderjahr übersteigt.

Abschnitt (F): Beteiligung an einem Unternehmen oder einer Partnerschaft, die potenzielle Auswirkungen auf die öffentliche Politik in sich birgt oder die dem Mitglied einen erheblichen Einfluss auf die Angelegenheiten des Unternehmens oder der Partnerschaft verschafft.

Abschnitt (G): Jegliche finanzielle, personelle oder materielle Unterstützung, die dem Mitglied zusätzlich zu den vom Parlament bereitgestellten Mitteln im Rahmen seiner/ihrer politischen Tätigkeit von Dritten gewährt wird, wobei die Identität dieser Dritten anzugeben ist.

Abschnitt (H): Jegliche sonstigen finanziellen Interessen, die die Ausübung des Mandats beeinflussen könnten.

Abschnitt (I): Jegliche sonstigen Informationen, die das Mitglied angeben möchte.

4 SEKRETARIAT

Das Referat Verwaltung für die Mitglieder der Generaldirektion Präsidentschaft fungiert als Sekretariat des Beratenden Ausschusses und wurde vom Generalsekretär als die zuständige Dienststelle nach Artikel 2, 3, 4 und 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex benannt.

Advisory.Committee@europarl.europa.eu

Europäisches Parlament
 Sekretariat des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern
 60, rue Wiertz
 PHS 07B022
 B-1047 Brüssel
 Belgien